

Das Parteiverbotsverfahren

Ringvorlesung „Rechtsextremismus
und Soziale Arbeit“ WS 2013/14

4.Dezember 2013

Gliederung

- A. Begrüßung
- B. Material zur NPD bzw. Rechtsextremismus
- C. Schutzvorkehrungen im GG zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen
- D. Voraussetzungen für Parteiverbot
 - I. Partei
 - II. „Darauf ausgehen“
 - 1. nach Zielen
 - 2. nach Verhalten der Anhänger
 - III. Freiheitlich demokratische Grundordnung
 - 1. Definition
 - 2. Prinzipien
 - 3. zu beeinträchtigen/beseitigen
 - IV. Bestand der Bundesrepublik zu gefährden
- E. Ablauf des Verbotsverfahrens
- F. V-Leute-Problematik
- G. Rechtsfolgen eines Parteiverbots
- H. Parteiverbot und EGMR
- I. Diskussion

Material zur NPD bzw. zum Rechtsextremismus

Zusammenfassung Verfschutzbericht 2012 zur NPD*

1. „Volksgemeinschaft“ iSe. ethnisch homogenen Gesellschaft sei ideologisches Kernelement
2. Demokratie bedeute „deutsche Volksherrschaft“
3. Daraus resultiere eine tiefgreifende Fremden- und Islamfeindlichkeit
4. Antisemitismus
5. Volksvertretung:
 - z.Zt. in Sachsen, und in Mecklenburg-Vorpommern
 - 6 Mandate in Bezirksvertretungen Berlins

*iW. unter Rückgriff auf Schulungsmaterial der Partei. http://www.verfassungsschutz.de/de/download-manager/_vsbericht-2012.pdf

» **Daher fordert die NPD:**

- » **Die weitere Masseneinwanderung nach Deutschland muß gestoppt** und konsequente Ausländerrückführungsbestimmungen umgesetzt werden. Als Sofortmaßnahme ist die **Aussetzung der sogenannten „Schengen-Reisefreiheit“** unumgänglich. Ineffiziente Stichprobenkontrollen im grenznahen Raum sind wieder durch systematische Grenzkontrollen zu ersetzen. Zur Durchsetzung dieser und weiterer geeigneter Maßnahmen muß die deutsche Politik – nach dem Vorbild Dänemarks und anderer EU-Länder – erforderlichenfalls auch den Konflikt mit Brüssel riskieren.
 - » **Der Asylmißbrauch muß endlich gestoppt werden.** Die NPD fordert die Einführung des 48-Stunden-Asylverfahrens nach Schweizer Vorbild, das sogenanntes „Asylhopping“ und langwierige Verfahrenverschleppungen wirksam verhindert. Zudem ist das einklagbare **Grundrecht auf Asyl abzuschaffen.** Asylbewerber und Flüchtlinge sind bis zur Klärung ihres Status nach Schweizer und australischem Vorbild in Sammelunterkünften fernab von Wohnsiedlungen unterzubringen. Bestandteil des regulären Verfahrens sind die Residenzpflicht sowie die Ausreichung von Sachleistungen statt Bargeld.
 - » **Kriminelle Ausländer** sind konsequent abzuschieben und mit einer lebenslangen Einreisesperre zu belegen. Arbeitslose und kulturfremde Ausländer sind in ihre Heimat zurückzuführen, um unseren Sozialstaat ebenso wie unsere nationale Identität wirksam zu schützen.
 - » **Arbeitsplätze in Deutschland müssen zuerst an Deutsche vermittelt werden.** Unternehmen, die dennoch Ausländer beschäftigen, sollen dafür eine Ausgleichsabgabe entrichten (vgl. auch Abschn. 1.4, „Steuern müssen gerecht sein!“).
 - » **Die Ausgliederung von Ausländern aus dem deutschen Sozialversicherungssystem** ist ein sozialpolitisches Gebot der Stunde.
- » **Der Islam ist kein Teil Deutschlands.** Die NPD lehnt jedwede islamische Landnahme, wie sie im Bau weiterer Moscheen, Gebetshäuser und Minarette zum Ausdruck kommt, sowie die Einführung islamischen Rechts in die deutsche Rechtskultur ab.

NPD bei Bundestagswahlen

Bundestagswahlergebnisse ^[128]		
Jahr	Stimmenanzahl	Stimmenanteil
1965	664.193	2,0 %
1969	1.422.010	4,3 %
1972	207.465	0,6 %
1976	122.661	0,3 %
1980	68.096	0,2 %
1983	91.095	0,2 %
1987	227.054	0,6 %
1990	145.776	0,3 %
1994	n. a.	n. a.
1998	126.571	0,3 %
2002	215.232	0,4 %
2005	748.568	1,6 %
2009	635.525	1,5 %
2013 ^[129]	560.660	1,3 %

http://de.wikipedia.org/wiki/Nationaldemokratische_Partei_Deutschlands#Bundestagswahlergebnisse

Prof. Dr. Mario Nahrwold, FH Kiel, Das
Parteiverbotsverfahren

NPD bei Landtagswahlen seit `90

Landtagswahlergebnisse ab 1990 (in Prozent)																
Jahr	BW	BY	BE	BB ^[142]	HB	HH	HE	MV ^[143]	NI	NW	RP	SL	SN ^[144]	ST ^[145]	SH	TH ^[146]
1990		n. a.	n. a.	0,1				0,2	0,2	0,0		0,2	0,7	0,1		0,2
1991					n. a.	n. a.	n. a.				n. a.					
1992	0,9														n. a.	
1993						n. a.										
1994		0,1		n. a.				0,1	0,2			n. a.	n. a.	n. a.		n. a.
1995			n. a.		0,1		0,3			n. a.						
1996	n. a.										0,4				n. a.	
1997						0,1										
1998		0,2						1,1	n. a.					n. a.		
1999			0,8	0,7	0,3		0,2					n. a.	1,4			0,2 ^[147]
2000										0,0					1,0	
2001	0,2		0,9			n. a.					0,5					
2002								0,8							n. a.	
2003		n. a.			n. a.		n. a.		n. a.							
2004				n. a.		0,3						4,0	9,2			1,6
2005										0,9					1,9	
2006	0,7		2,6					7,3			1,2			n. a.		
2007					n. a.											
2008		1,2				n. a.	0,9		1,5							
2009				2,5			0,9					1,5	5,6		0,9	4,3
2010										0,7						
2011	1,0 ^[148]		2,1 ^[149]		1,6 ^[150]	0,9 ^[151]		6,0 ^[152]			1,1 ^[153]			4,6 ^[154]		
2012										0,5 ^[155]		1,2 ^[156]			0,7 ^[157]	
2013		0,6					1,1		0,8							

NPD bei Kommunalwahlen

1. Thüringen: 21 Sitze (z.T. zweistellige Ergebnisse i.e. Kommunen)
2. Sachsen: 73 Sitze (z.T. zweistellige Ergebnisse i.e. Kommunen)
3. MV: 26 Sitze
4. Ebenso: Sachsen-Anhalt, Saarland

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kommunalwahlen-rechtsextreme-schaffen-sprung-in-stadtraete-a-629158.html>

Taten mit vermutetem rechtsextremem Hintergrund

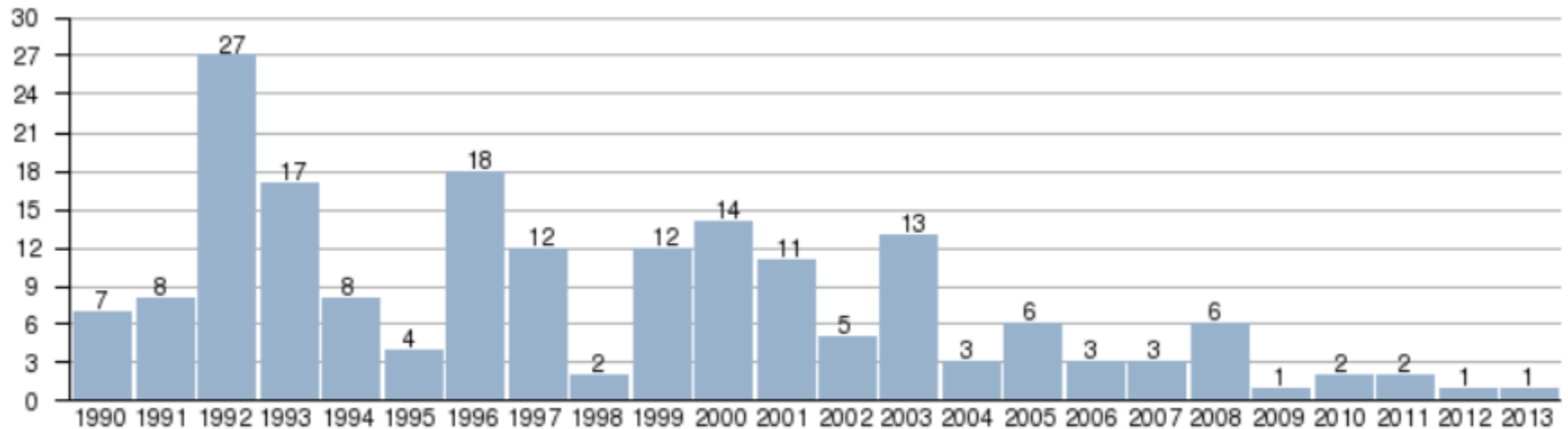
NSU

Laut Verfassungschutzbericht des BMI 2012 (S. 60 ff.) *

1. Kern: Die Rechtsextremisten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe
2. Vier mutmaßliche Unterstützer: u.a. Ralf Wohlleben (zeitweise stv. NPD-Vorsitzender)
im Zusammenhang mit Beschaffung der Tatwaffe
3. Vorwurf: - 2000 bis 2006 neun Morde an Kleinunternehmern mit Migartionshintergrund
- 2001, 2004 zwei Bombenanschläge in Köln
- weiter 15 Raubüberfälle
4. Keine Solidaritätsbekundungen mit Zschäpe
5. Große Solidarität mit Wohlleben , die sich aber nicht auf seine Tatbeteiligung bezieht
6. Keine Bekundungen zu weiteren angeklagten Unterstützern

*http://www.verfassungsschutz.de/de/download-manager/_vsbericht-2012.pdf

Inoffizielle Liste der Todesopfer durch rechte Gewalt seit 1990

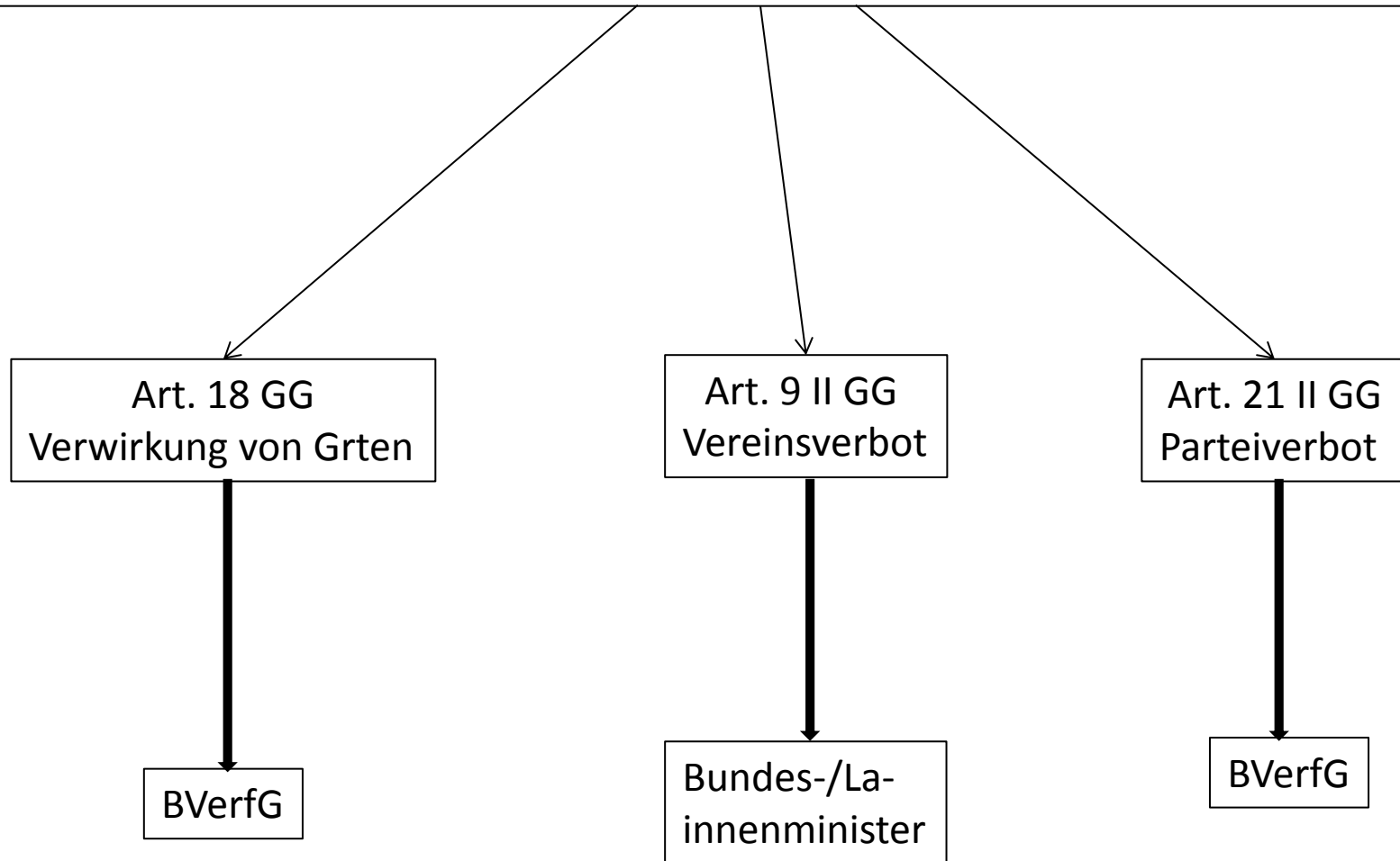


Anzahl Todesopfer nach Jahren

http://de.wikipedia.org/wiki/Todesopfer_rechtsextremer_Gewalt_in_Deutschland

Schutzvorkehrungen im GG zur Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen „wehrhafte Demokratie“



Es gibt noch weitere Grundrechtsnormen, die Ausdruck der „streitbaren Demokratie“ sind.
Etwa: Art. 20 IV (Widerstandsrecht) Parteiverbotsverfahren

Zweck der „wehrhaften Demokratie“

1. Die Gewährung von Freiheitsrechten birgt immer die Gefahr, dass diese Freiheitsrechte missbraucht werden. Dies kann zum Nachteil einzelner geschehen, aber auch gegen das freiheitliche System insgesamt gerichtet sein. Jeder demokratische Staat wirkt dem in zweierlei Weise entgegen:
 - a) Grundrechtsschranken
 - b) Staats- und Verfassungsschutzbehörden
2. Die Arbeit von Sicherheitsbehörden mag man bisweilen kritisieren. Sie ist immer eine Wanderung auf einem schmalen Grat. Auf der einen Seite die Kapitulation vor dem Staatsfeind, der seine Freiheiten auch zum Kampf gegen das System nutzt und andererseits eine Beschneidung unserer Freiheitsrechte
3. Insofern könnte man die Vorschriften über die „wehrhafte Demokratie“ auch als „Selbstwiderspruch“ verstehen. Richtig verstanden sind sie jedoch Ausdruck dessen, dass jedes Freiheitsrecht auch Schranken hat.

Grundrechtsverwirkung

Art. 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum **Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung** mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das **Bundesverfassungsgericht** ausgesprochen.

Einzelheiten Art. 18 GG

1. Verwirkung solcher Grte., die zum Kampf gegen die FdGO nutzbar („Entpolitisierung“):
 - Kommunikationsgrundrechte
 - materielle Basis
2. Folge des konstitutiven Urteils: Grt-Ausübung/Geltendmachung unmöglich
3. Praxis: geringe Bedeutung; 4 Anträge alle abgewiesen
Grund: Von Einzelpersonen gehen geringere Gefahren aus. Denkbar bei
 - Agitatoren
 - Herausgebern
 - Redakteuren(Art. 21 GG ist aber lex specialis)

Vereinsverbot – Art. 9 II GG

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die **verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Einzelheiten Art. 9 II GG

1. Mittel gegen militante, verfassungsfeindliche Gruppen, die **nicht dem Parteibegriff** (Näheres später) unterfallen (insb. keine Teilnahme an Wahlen)
2. Verfassungsmäßige Ordnung = FdGO (Näheres später)
3. Im Unterschied zu Art. 18, 21 GG kann die **Exekutive** (Bu-/La-Innenminister) verbieten
4. Praxis: Verbote der Gruppen
 - Ludendorff-Bewegung
 - Wehrsportgruppe Hoffmann
 - Aktionsfront
 - Wiking- Jugend
 - Ausländerverein
 - 1994 BVerfG weist Verbotsanträge gegen NL, FAP mangels Parteieigenschaft zurück, BMI verbietet sie daraufhin.

Parteiverbot – Art. 21 II GG

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das **Bundesverfassungsgericht**.

Praktische Bedeutung

1. 1952 Verbot der rechtsradikalen Sozialistischen Reichspartei (SRP)
2. 1954 Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD)
3. 1994 Zurückweisung zweier Verbotsanträge gegen die Nationale Liste bzw. Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei mangels Parteieigenschaft; anschließend Verbot durch BMI
4. 2003 Einstellung des ersten NPD-Verbotsverfahrens. 3 Richter sahen im Einsatz von V-Leuten auf Funktionäresebene ein Verfahrenshindernis; 4 Gegenstimmen (6 wären erf.).
Damit keine Sachentscheidung!!

5. Ende Dez. 2012 beschlossen Länder-MDI/MP einstimmig und der BRat mit großer Mehrheit einen erneuten Verbotsantrag. Die BReg und Bu-Tag halten im März 2013 einen Antrag für „nicht erforderlich“.
6. Organstreit der NPD das BVerfG möge „feststellen, dass sie nicht verfassungswidrig iSv. Art. 21 II GG sei, wird als unzulässig zurückgewiesen, weil sie nicht antragsberechtigt sei;im Übrigen müsse sich jede Partei der politischen Auseinandersetzung stellen
7. Bis Ende November will Bundesrat endgültig entscheiden, so dass noch 2013 der 2. Antrag an das BVerfG gerichtet werden könnte. Am 3.12.13 eingegangen (Tagesschau vom 3.12.13)

Zweck des Parteiverbots

1. Parteienprivileg, Sperrwirkung
 - Parteien können nur v. BVerfG verboten werden
 - bis zum Verbot erhöhte Schutz-Bestandsgarantie ggü. Exekutive
2. Fernhalten der Anhänger von Willensbildung in staatlichen Organen.
3. Weimarer Republik war rechtlich besser ausgestattet, es fehlte aber politischer Wille/stabile Verhältnisse.

Voraussetzungen Parteiverbot Art. 21 GG

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Voraussetzungen Parteiverbot Art. 21 GG

1. Partei
2. „darauf Ausgehen“
 - a) nach Zielen
 - b) Verhalten der Anhänger
3. Freiheitliche demokratische Grundordnung zu
 - a) beeinträchtigen oder zu
 - b) beseitigen oder
4. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Parteibegriff - § 2 ParteiG

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des **Bundes** oder eines **Landes** auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im **Deutschen Bundestag** oder einem **Landtag** mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die **Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung** bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung **verliert** ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie **sechs Jahre** lang weder an einer **Bundestagswahl** noch an einer **Landtagswahl** mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind **nicht** Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der **Mehrheit Ausländer** sind oder

2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich **außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** befindet.

„darauf Ausgehen“

Erforderlich ist ein:

- Zielgerichtetes, planvolles Vorgehen
- Bloßes Ablehnen der FdGO genügt nicht. Nötig ist
- **eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung**
- Die Grenze von *Nichtbekennen* zu *Bekämpfen* muss überschritten werden
- andererseits ist es unerheblich, ob die Partei gefährlich ist (Erfolgsaussichten ihres Kampfes – abstrakte Gefahr durch Organisationen reicht im Gggs. zu Art. 18)
- Beweggründe der Partei egal (z.B. Art. 4 GG)

Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 21, Rn. 525 ff.

Ziele/Verhalten der Anhänger

Die Ziele und das Verhalten der Anhänger sind die **einzig**en Umstände, aus denen sich ergeben kann, ob die Partei darauf ausgeht, den Staat zu bekämpfen.

1. Ziele (egal ob Nah-, Fern-, Zwischen- o. Endziel)

- Parteiprogramm
- parteiamtliche Erklärungen
- Schriften parteinaher Autoren
- Reden führender Funktionäre
- Schulungs-/Propagandamaterial
- Zeitungen, Zeitschriften, Internet, Musik

2. Verhalten der „Anhänger“

- Anhänger: Führungspersonal, Mitglieder, Personen im „Umkreis“, deren Verhalten sich die Partei *zurechnen* lassen muss: z.B. Nebenorganisationen, gewalttätige Gruppen mit denen kollusiv zusammengearbeitet wird. Nicht Entgleisungen einzelner.

Freiheitlich demokratische Grundordnung

Ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

BVerfGE 2, 1

Grundlegende Prinzipien der FdGO

1. Achtung der Menschenrechte
2. V.a. Recht auf Leben und freie Persönlichkeitsentfaltung
3. Volkssouveränität
4. Gewaltenteilung
5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
6. Unabhängigkeit der Gerichte
7. Mehrparteiensystem
8. Chancengleichheit aller Parteien, Recht auf Opposition

„Beeinträchtigen“/„Beseitigen“

I. Beeinträchtigen

1. Enge Auslegung, nicht schon jede „Verfassungsverstöße“ nur einzelner Elemente der FdGO
2. Andererseits wird keine Partei einen „Frontalangriff“ unternehmen
3. Erforderlich ist ein systematisches, planmäßiges Untergraben Stück für Stück
4. Fazit: gemeint ist eine sukzessive Ablösung der FdGO durch schrittweise Eliminierung ihrer einzelnen Elemente und dem Ziel sie irgendwann gänzlich zu beseitigen.

II. Beseitigen

Ist die Ersetzung der FdGO durch eine andere Verfassungsordnung „mit einem Schlag“.

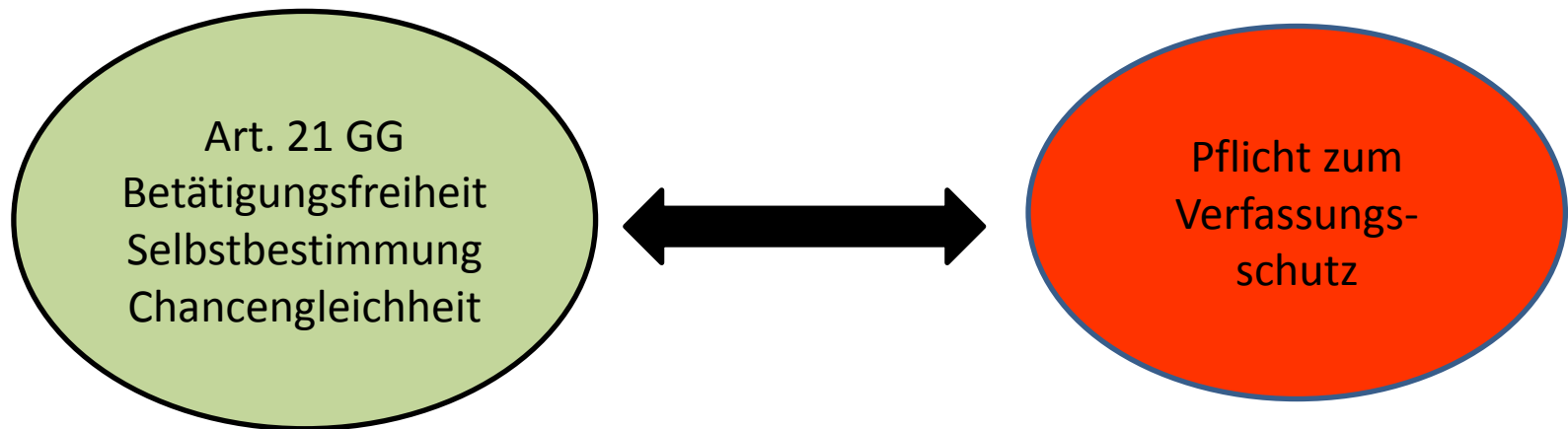
Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährden

1. Territoriale Integrität
 - der Außengrenzen des Bundesgebietes (von geringfügigen Grenzkorrekturen abgesehen)
2. Außenpolitische Handlungsfähigkeit
 - Freiheit von fremder Botmäßigkeit
 - Erhalt deutscher Staatssouveränität
 - Separatismus
3. „Gefährdung“: weite Vorverlagerung des Staatsschutzes. Schon die Absicht reicht, sei der Versuch auch noch so kläglich

Ablauf Verbotverfahren

1. Antrag
 - berechtigt nur Bu-Tag, Bu-Rat, Bu-Reg und ggfs. La-Regierung (räuml. Begrenzung d. Partei)
 - str. ob Pflicht/Ermessen (wenn ja politisch ggfs. auf Null wg. Schutzpflicht)
2. Vorverfahren
 - Anhörung der Partei
 - Beschluss, ob Verhandlung durchzuführen (2/3-Mehrheit erf.)
3. Voruntersuchung durch Richter anderen Senats (Ausschluss der Befangenheit)
4. Mündliche Verhandlung
5. Beschluss: Feststellung der Verfassungswidrigkeit (2/3-Mehrheit)
6. Einstweilige Anordnungen während d. Verfahrens (z.B. Durchsuchungen, Beschlagnahmen)
7. Vollstreckung
 - nicht Feststellungsurteil
 - Auflösung
 - Einziehung von Vermögen

V-Leute-Problematik



1. Sperrwirkung von Art. 21 GG schützt **Selbstbestimmung, Betätigungsfreiheit** und **Chancengleichheit** bis BVerfG Verbot ausspricht. D.h.
 - grds. Staatsfreiheit der Partei
 - gleicher Zugang zu Wahlen, Parteienfinanzierung, Rundfunk, öff. Räume etc.
2. H.M. Schutzvorkehrungen des Staates unterhalb der Verbotsschwelle bedürfen Verfassungsänderung
3. Problem: Faktische Nachteile = Eingriff in Art. 21 GG?
 - Bezeichnung als verfassungsfeindlich im Verfassungsschutzbericht
 - vgl. öff. Äußerungen der Bundesregierung, Bu-Tagsabgeordneter
 - Radikalenerlass
 - Beobachtung (insb. mit nachrichtendienstlichen Mitteln) einer Partei bzgl. verfassungsfeindlicher Bestrebungen
 - a) grds. muss Partei Nachteile in polit. Auseinandersetzung hinnehmen, allerdings darf Staat nicht beliebig handeln
 - b) erf. sind hinreichende Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen
 - c) V-Leute stellen schwere Eingriffe in Parteienautonomie dar. Zulässig nur, wenn
 - (1) **konkreter** Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen und
 - (2) Beweisgewinnung **nur** durch geheime Ausforschung möglich ist
 - insb. zur Vorbereitung eines Verbotsantrages und Information der Öffentlichkeit

Erstes Verbotsverfahren

Im Bundes- und div. Landesvorständen waren V-Leute platziert, auf deren Aussagen sich Verbotsanträge wesentlich stützen. Zudem waren sie z.T. noch während des laufenden Verbotsverfahrens aktiv.

Dies ist in zweierlei Weise problematisch:

1. Es besteht die Gefahr, dass die **Selbstbestimmung** einer Partei stark beeinträchtigt wird, weil fraglich ist, ob V-Mann seinen Einfluss in der Partei aus politischer Überzeugung wahrnimmt oder gelenkt durch die Verfassungsschutzbehörde (Eifer etwas zu liefern). Im letzteren Fall wäre die Partei eine „staatliche Veranstaltung“.
2. I.Ü. möglicherweise Verstoß gegen „**fares Verfahren**“, weil V-Leute prozesstaktisches Verhalten während des andauernden Verbotsverfahrens ausspielen können.

Vgl. Michaelis, Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens, NVwZ 2003, 943

Entscheidung des BVerfG

2/3 Mehrheit erforderlich= 6 Richter_innen

M1: Drei Richter_in sahen in dem V-Leute-Einsatz ein absolutes Verfahrenshindernis

M3: Vier Richter lehnten dies ab:

- Zwar Verfahrensmängel, aber heilbar durch erhöhte Anforderungen an Beweiswürdigung und durch Geltendmachung von Verwertungsverboten
- Anderenfalls müssten V-Leute vor Antragstellung „abgeschaltet“ werden, was Verfahren erheblich erschwert (Art. 21 wäre „stumpfes Schwert“)

Folge: - Verfahren musste eingestellt werden

- in der Sache ist weder entschieden, ob NPD verfassungswidrig ist noch, ob die von den V-Leuten gewonnenen Erkenntnisse verwertet werden können.

Rechtsfolgen eines Verbots

1. Feststellung der Verfassungswidrigkeit
2. Auflösung der Partei
3. Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen
(weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht vorgesehen)
4. Vollstreckung durch Verwaltungsbehörde insb. Vermögenseinzug
5. Neugründung nicht möglich, da Partei nicht mehr existiert und Wiedermehrzulassung nicht vorgesehen. Es wäre verbotene Ersatzorganisation, die MDI verbieten kann. Hiervon wurde bei DKP abgesehen
6. Mandatsverlust (§ 46 I Nr. 5 BWahlG; § 52 I LWahlG-SH, § 45 GKWG-SH). Str. freies Mandat
7. Fortführen der Partei u.ä. Verhaltensweisen strafbar §§ 84 ff. StGB

Parteiverbot und EGMR

Art. 11 EMRK

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

(1) Jede Person hat das Recht, ... sich frei mit anderen zusammenzuschließen;

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft **notwendig** sind für die **nationale oder öffentliche Sicherheit**, zur **Aufrechterhaltung der Ordnung** oder zur **Verhütung von Straftaten**, zum **Schutz der Gesundheit oder der Moral** oder zum **Schutz der Rechte und Freiheiten anderer**.

Rechtsprechung des EGMR

1. Hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage nötig, aus der Verbot für bestimmtes Verhalten vorhersehbar ist.
2. Verfolgt Verbot legitimes Ziel iSv Art. 11 II EMRK? (kein allzu strenger Maßstab)
3. Dringende gesellschaftliche Notwendigkeit , weil unmittelbare Gefahr für Demokratie. (realistische Zielverwirklichungchance?)
4. Angemessenheit des Verbots (Folgen des Verbots im Verhältnis zum Nutzen)

Sebastian Rosner: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/npd-verbot-deutschland-vergisst-europa/>

Unterschiede zwischen BVerfG/EGMR

1. BVerfG prüft nur, ob Beeinträchtigung der FdGO ernsthaft **angestrebt**; Erfolgsaussichten sind irrelevant.
EGMR sieht Parteiverbot auch als präventives Mittel. Allerdings weit weniger im Vorfeld. Die Partei muss über Mittel und Einfluss verfügen, um ihre demokratiefeindlichen Ziele mit **gewisser Wahrscheinlichkeit** zu erreichen. Dabei wird insb. auf die Wahlerfolge abgestellt (vgl. türkische Wohlfahrtspartei – 21,4 %; Urteil v. 13.02.2003)
2. BVerfG prüft nicht die **Angemessenheit** des Parteiverbots. EGMR könnte harte Folgen des dt. Verbots berücksichtigen (Ersatzorganisationen, automatischer Mandatsverlust - zu letzterem fordert der EGMR eine individuelle Einzelfallprüfung)
Fraglich ist allerdings, ob dies zur Konventionswidrigkeit des Verbots selbst oder seiner Folgen führt.

Merke: Hätte NPD vor EGMR Erfolg, führt das nicht zur Aufhebung des Parteiverbots. Deutschland müsste die EMRK-Verletzung beseitigen. Eine Aufhebung des Verbots oder Wiederzulassung ist im Gesetz aber gar nicht vorgesehen. Gleiches gilt für Mandatsverluste.

Sebastian Rosner: <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/npd-verbot-deutschland-vergisst-europa/>

Diskussion Für/Wider eines Parteiverbots

Verbotsvoraussetzungen

1. Partei
2. „darauf Ausgehen“
 - a) nach Zielen
 - b) Verhalten der Anhänger
3. Freiheitliche demokratische Grundordnung zu
 - a) beeinträchtigen oder zu
 - b) beseitigen oder
4. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Rechtsextremismus

Als (rechts)extremistisch bezeichnet wird eine extreme, radikale politische Einstellung. Sie ist Ideologie der äußersten Rechten. Das rechtsextreme Weltbild ist gekennzeichnet durch:

- ein aggressiver Nationalismus, der andere Nationen als "minderwertig" betrachtet
- der Wunsch nach einer Volksgemeinschaft und "Volkskollektivismus" ("Du bist nichts, Dein Volk ist alles") Antipluralismus
- Diffamierung/Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats und seiner Institutionen
- aggressive, extrem gewaltbereite Fremdenfeindlichkeit , Antisemitismus
- Wunsch nach "Führerstaat" mit militärischen Ordnungsprinzipien (Militarismus)
- Relativierung/Leugnung der Verbrechen des "Dritten Reiches", Verharmlosung oder Verherrlichung des Nationalsozialismus

Die Rechtsextremistische Ideologie ist mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar!

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem?p=all>

Rechtsradikalismus

Als radikal werden politisch-ideologische Grundeinstellungen beziehungsweise Bestrebungen bezeichnet, die gesellschaftliche Fragen und Probleme von deren Ursprüngen bis in die letzten Details, also mit besonderer Konsequenz und einseitiger Kompromisslosigkeit, zu lösen suchen.

Radikale Strömungen verstoßen nicht zwangsläufig gegen die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

<http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem?p=all>

Abgrenzung

- Als extremistisch werden die Bestrebungen bezeichnet, die gegen den Kernbestand unserer Verfassung – die freiheitliche demokratische Grundordnung – gerichtet sind.
- Radikale politische Auffassungen haben demgegenüber in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz, solange sie die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennen.

So sind z.B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Die Grenzen vom Rechtsradikalismus zum Rechtsextremismus sind allerdings häufig fließend.

Vgl. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem?p=all>

Pro NPD-Verbotsverfahren

- Durch ein Verbot der NPD würde der rechtsextremen Szene in Deutschland die Organisationsplattform entzogen werden.
- Damit würden auch die Zahlungen an eine rechtsextreme, rassistische Partei gestoppt werden. Die NPD erhält das meiste Geld vom Steuerzahler über die Parteienfinanzierung.
- Ein Verbot der Partei würde ein deutliches Zeichen gegen Rechtsextremismus setzen - sowohl an die Deutschen als auch ins Ausland.
- Das gilt besonders in einem Land, von dem einst im Namen des Nationalsozialismus millionenfacher Mord ausging.
- Die NPD ist der legale Arm von freien Neonazi-Verbänden. Die müssten dann auf diese Vernetzung verzichten.
- Das NPD-Verbotsverfahren von 2003 scheiterte am Einsatz von V-Leuten. Bund und Länder versichern, dass nun alle V-Leute in der NPD-Führung vor Monaten „abgeschaltet“ wurden. Sollte sich jedoch herausstellen, dass sich die aktuellen Belege gegen die NPD doch auf Informationen von V-Leuten stützen, ist ein Scheitern zu befürchten.

Contra

- Eine streitbare Demokratie muss auch eine extremistische Partei aushalten können. Besser ist es, Neonazis gesellschaftlich entgegenzutreten, anstatt sie juristisch zu bekämpfen.
- Ein Verfahren gegen die NPD könnte ihr neue Aufmerksamkeit und Zuspruch beschern. Latent rechtsextreme Wähler werdem damit womöglich zu Solidarität mit der Partei bewogen.
- Ein Verbot der NPD könnte zur einer weiteren Radikalisierung der rechtsextremen Szene führen und noch mehr Neonazis in die oft gewaltbereiten "Freien Kameradschaften" treiben.
- Damit wäre die rechtsextreme Szene schwerer zu kontrollieren. Eine legale Partei ist einfacher zu beobachten.
- NPD-Politiker in Landtagen und Kommunalparlamenten verlieren durch ein Parteiverbot nicht automatisch ihr Mandat und könnten die Situation durch eine „Martyrrepose“ ausnutzen.
- Die NPD kann wohl nur verboten werden, wenn der Nachweis gelingt, dass sie eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung hat. Doch verfassungsfeindliche Bestrebungen einzelner Parteimitglieder reichen vermutlich nicht aus. Der NPD muss ein gezieltes, gemeinsames Agieren mit Neonazi-Gewalttätern nachgewiesen werden.

- Eindringen der Mitglieder in andere Parteien führt zu Unterwanderung
- Radikalisierung anderer Parteien, um Wähler der verbotenen an sich zu ziehen

Vgl. Maunz/Dürig, Art. 21 GG, Fn. 1242 wonach keine dieser Befürchtungen bei Verbot von SRP und KPD eingetreten sind.